



## **Ordnung zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung an der FernUniversität in Hagen vom 06. Oktober 2021**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021, hat der Senat der FernUniversität in Hagen unter Beachtung des Kodexes „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 03. Juli 2019 und der Verfahrensordnung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 02. Juli 2019 die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

#### **Erster Abschnitt: Regeln zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriff der sicherheitsrelevanten Forschung
- § 3 Leitprinzipien zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung

#### **Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf sicherheitsrelevante Forschung**

- § 4 Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung
- § 5 Umgang mit Hinweisgebenden
- § 6 Beauftragte für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung
- § 7 Ad-hoc-Kommission für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung
- § 8 Verfahren im Rektorat
- § 9 Folgen bei Vorliegen sicherheitsrelevanter Forschung
- § 10 Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte
- § 11 Inkrafttreten



## **Erster Abschnitt: Regeln zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung von an der FernUniversität in Hagen tätigem Personal einschließlich dauerhaft oder gastweise tätigen sowie ehemaligen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

(2) Das Verfahren vor der oder dem Beauftragten für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung und der Ad-hoc-Kommission ersetzt nicht andere gesetzlich oder satzungsrechtlich vorgesehene Verfahren (straf-, zivil- oder öffentlich-rechtliche Verfahren, insbesondere Disziplinarverfahren und arbeitsrechtliche Verfahren). Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet. Es ist subsidiär zu Verfahren, die sich aus geltenden Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen ergeben.

(3) Am Verfahren Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind die Betroffenen, die Hinweisgebenden, die oder der Beauftragte für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung, die Ad-hoc-Kommission sowie das Rektorat.

(4) Die oder der Beauftragte für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung, die Ad-hoc-Kommission und das Rektorat werden administrativ durch die Zentrale Hochschulverwaltung unterstützt.

### **§ 2 Begriff der sicherheitsrelevanten Forschung**

Sicherheitsrelevante Forschung liegt vor, wenn mit dem Forschungsvorhaben Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben verbunden sind. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens sicherheitsrelevante Risiken erkennbar werden.

### **§ 3 Leitprinzipien zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung**

(1) Der in § 1 genannte Personenkreis hat im Rahmen der eigenen wissenschaftlichen Forschung ethische Prinzipien zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken sowie Leitlinien zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung in der Wissenschaft zu beachten.

(2) Im Bereich sicherheitsrelevanter Forschung ist eine mögliche Gefahr des Missbrauchs von Forschung bei Entscheidungen im Rahmen einer Risikoanalyse mit einzubeziehen. Dabei sind die Chancen der Forschung und deren Risiken für Menschenwürde, Leben und andere wichtige Güter gegeneinander abzuwägen. Maßnahmen zur Risikominimierung, die Prüfung der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die zeitliche Aussetzung oder die Aufgabe des Forschungsvorhabens sind in Betracht zu ziehen.

(3) Der in § 1 genannte Personenkreis vermittelt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Problembewusstsein und die notwendigen Kenntnisse über die rechtlichen Grenzen der Forschung und unterstützt entsprechende Schulungsmaßnahmen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.



## **Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf sicherheitsrelevante Forschung**

### **§ 4 Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung**

An der FernUniversität in Hagen beraten und beurteilen die oder der Beauftragte für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung und ggf. die Ad-hoc-Kommission für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung ethische und rechtliche Aspekte in sicherheitsrelevanten Forschungsprojekten. Darüber hinaus fördern sie innerhalb der FernUniversität in Hagen die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung. Im Verfahren zum Umgang mit Verdacht auf sicherheitsrelevante Forschung ist grundsätzlich Vertraulichkeit zu bewahren. Bestätigt sich nach Aufklärung des Sachverhalts ein diesbezüglicher Verdacht, so werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen. Unabhängig von der Beratung und Beurteilung durch die oder den Beauftragten und ggf. die Ad-hoc-Kommission bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers für ihr oder sein Handeln bestehen.

### **§ 5 Umgang mit Hinweisgebenden**

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FernUniversität sowie sonstige Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht des Vorliegens sicherheitsrelevanter Forschung geben (Hinweisgebende), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen an der FernUniversität erfahren. Alle am Verfahren Beteiligten müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Die Anzeige muss in gutem Glauben erfolgen. Die Vertraulichkeit muss auch gegenüber Dritten als Hinweisgebende gewährleistet sein.

### **§ 6 Beauftragte(r) für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung**

(1) Das Rektorat bestellt eine erfahrene Professorin oder einen erfahrenen Professor der FernUniversität in Hagen als Beauftragte(n) für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung. Als Stellvertreterin oder Stellvertreter werden benannt die Ombudsperson zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis und die oder der Ethikbeauftragte für den Umgang mit Forschung mit und an Menschen der FernUniversität in Hagen. Die oder der Beauftragte für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung und ihre oder seine Stellvertretung müssen über Forschungserfahrung verfügen und sollen in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein.

(2) Die Amtszeit der oder des Beauftragten für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung und ihrer oder seiner Stellvertretung beträgt drei Jahre. Eine weitere Amtszeit der oder des Beauftragten ist zulässig.

(3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollen Prorektorinnen und Prorektoren, Dekaninnen und Dekane oder Personen, die andere Leitungsfunktionen in der Hochschule innehaben, nicht das Amt als Beauftragte(r) für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung wahrnehmen.

(4) Im Falle der Befangenheit oder sonstigen Verhinderung der oder des Beauftragten für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung werden die Aufgaben von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter wahrgenommen.

(5) Die oder der Beauftragte für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung berät im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit nach § 3 die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität in Hagen in Fragen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung.



(6) Mitglieder und Angehörige der FernUniversität in Hagen sollen sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens und/oder Publikation durch die Beauftragte oder den Beauftragten für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung beraten lassen, wenn es sich um ein sicherheitsrelevantes Forschungsvorhaben im Sinne § 2 handelt.

(7) Die oder der Beauftragte für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung gewährt den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf Antrag Unterstützung durch Prüfung und Bewertung nach ethischen Kriterien hinsichtlich sicherheitsrelevanter Risiken. Der Antrag soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrechtlichen Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann das Gesuch ändern oder zurücknehmen.

(8) Dritte können sich ebenfalls an die oder den Beauftragten für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung wenden. Die oder der Beauftragte ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen. Die oder der Beauftragte kann über vermutetes Vorliegen sicherheitsrelevanter Forschung informiert werden und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält. Sie unterzieht die Hinweise einer Plausibilitätsprüfung im Hinblick auf ihre Konkretheit und Bedeutung.

(9) Kommt die oder der Beauftragte für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung zu dem Ergebnis, dass die Hinweise unbegründet sind, informiert sie oder er das Rektorat unter Darlegung der Gründe für dieses Ergebnis entsprechend. Sieht die oder der Beauftragte nach ihrer oder seiner Prüfung Verdachtsmomente für sicherheitsrelevante Forschung bestätigt, so übermittelt sie oder er die Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Hinweisgebenden und der Betroffenen an das Rektorat mit dem Antrag auf Einrichtung einer Ad-hoc-Kommission, die die Angelegenheit untersucht. Setzt das Rektorat eine Ad-hoc-Kommission ein, nimmt die oder der Beauftragte beratend an dem von der Ad-hoc-Kommission durchzuführenden Verfahren teil.

(10) Nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens durch das Rektorat berät die oder den Beauftragte für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung alle diejenigen Personen, die in die Untersuchungen involviert waren, in Bezug auf den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung.

(11) Durch die Beauftragte oder den Beauftragten wird allen Mitgliedern und Angehörigen sowie allen ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der FernUniversität in Hagen die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch in angemessener Zeit geboten.

(12) Die oder der Beauftragte für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung achtet auf ein effektives Verfahren in zeitlich angemessenem Rahmen.

## **§ 7 Ad-hoc-Kommission für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung**

(1) Zur Klärung des Vorliegens von und des Umgangs mit sicherheitsrelevanter Forschung von an der FernUniversität in Hagen tätigen oder ehemaligen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern setzt das Rektorat aus eigener Veranlassung oder auf Antrag der oder des Beauftragten für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung eine Ad-hoc-Kommission ein. Sie besteht für die Dauer des Verfahrens. Zu Mitgliedern der Ad-hoc-Kommission beruft das Rektorat drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die Mitglieder oder Angehörige der FernUniversität in Hagen sind. Die Rektorin oder der Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren, Dekaninnen oder Dekane können nicht zu Mitgliedern berufen werden. Die Mitglieder sollen jeweils aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen entstammen.

(2) Die Ad-hoc-Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet sie und führt die Beschlüsse aus.



- (3) Beschlussfähig ist die Ad-hoc-Kommission, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Ad-hoc-Kommission werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Ad-hoc-Kommission ist zuständig für die Aufklärung von Hinweisen zu sicherheitsrelevanter Forschung durch den in § 1 genannten Personenkreis.
- (5) Die oder der Beauftragte für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung nimmt an den von der Ad-hoc-Kommission durchzuführenden Verfahren mit beratender Stimme teil. Sie oder er kann nicht zugleich Kommissionsmitglied im Sinne des Absatzes 1 sein.
- (6) Die Ad-hoc-Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie die erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen sowie im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Die Ad-hoc-Kommission kann darüber hinaus auch weitere sachverständige Personen, die im Umgang mit Fällen sicherheitsrelevanter Forschung oder für die Untersuchung des konkreten Falles besondere Kenntnisse oder Erfahrungen mitbringen, zur Beratung hinzuziehen. Die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität haben die Mitglieder der Ad-hoc-Kommission in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die oder der Vorsitzende der Ad-hoc-Kommission achtet auf ein effektives Verfahren in zeitlich angemessenem Rahmen.
- (7) Ein Mitglied der Ad-hoc-Kommission darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder einem seiner Angehörigen, seinen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie seinen sonstigen wissenschaftlichen Kooperationspartnern einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil rechtlicher, wirtschaftlicher oder immaterieller Art bringen kann. Mögliche Befangenheitsgründe sind der oder dem Kommissionsvorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.
- (8) Die Ad-hoc-Kommission ist verpflichtet, diejenigen, bei denen Verdacht auf Vorliegen sicherheitsrelevanter Forschung besteht, darüber zu informieren, dass Ermittlungen durchgeführt werden. Belastende Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel sind den Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Die Betroffenen sind jederzeit befugt, zu den Hinweisen Stellung zu nehmen. Die oder der Betroffene haben das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Ad-hoc-Kommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. Die oder der Betroffene kann vor der Stellungnahme durch die Ad-hoc-Kommission angehört werden; auf ihren oder seinen Wunsch hin soll sie oder er angehört werden. Die Ad-hoc-Kommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.
- (9) In begründeten Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, den Namen der oder des Hinweisgebenden offenzulegen. Ein solcher Ausnahmefall ist schriftlich gegenüber der Ad-hoc-Kommission zu begründen. Eine Offenlegung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Ad-hoc-Kommission. Die Offenlegung ist den hinweisgebenden Personen im Vorfeld mitzuteilen. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die oder der Betroffene ist auf ihren oder seinen Wunsch mündlich anzuhören. Dazu kann sie oder er eine Person ihres oder seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (10) Die Ad-hoc-Kommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.
- (11) Die Ad-hoc-Kommission kann in Fällen von grundlegender Bedeutung eine Beratung durch den Gemeinsamen Ausschuss der Deutschen Forschungsgemeinschaft und Leopoldina einholen. Dabei hat sie ihre Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.
- (12) Die Ergebnisse der Sitzungen der Ad-hoc-Kommission sind in einem Protokoll festzuhalten.



(13) Die Ad-hoc-Kommission verabschiedet am Ende der Ermittlungen einen Bericht und leitet diesen mit allen weiteren ihr zum Verfahren vorliegenden Dokumenten dem Rektorat zu. Die Ad-hoc-Kommission stellt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Risiken beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z. B. zur Risikominimierung, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint.

(14) Die Sitzungen der Ad-hoc-Kommission sind nicht öffentlich. Die Ad-hoc-Kommission entscheidet unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegender Beweismittel, ob sicherheitsrelevante Forschung vorliegt. Alle am Verfahren Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet oder zu verpflichten. Das selbe gilt für hinzugezogene Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der Ad-hoc-Kommission administrativ unterstützen. Die Amtszeit der Ad-hoc-Kommission endet mit Abschluss des Verfahrens im Rektorat.

## **§ 8 Verfahren im Rektorat**

(1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Kommission, ob das Vorliegen von sicherheitsrelevanter Forschung hinreichend erwiesen ist. Ist dies aus Sicht des Rektorats der Fall, entscheidet es auf der Basis der entsprechenden Empfehlung der Ad-hoc-Kommission über das weitere Vorgehen.

(2) Ist das Vorliegen von sicherheitsrelevanter Forschung nicht erheblich oder nicht erwiesen, stellt das Rektorat das Verfahren ein und unterrichtet die Beteiligten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechend.

(3) Die oder der Betroffene und die oder der Hinweisgebende sind unter Angabe der maßgeblichen Gründe in jedem Fall über die Entscheidung des Rektorats zu unterrichten. Die Ombudsperson sowie die Ad-hoc-Kommission sind ebenfalls zu informieren. Die Information Dritter und der Öffentlichkeit erfolgt durch das Rektorat unter Wahrung der Schutzbedürfnisse Dritter, des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit und der wissenschaftlichen Reputation sowie zur Abwendung weiterer Schäden. Ein Anspruch der Öffentlichkeit auf Information besteht nicht.

(4) Das Rektorat dokumentiert das Verfahren zur Feststellung von und zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung.

## **§ 9 Folgen bei Vorliegen sicherheitsrelevanter Forschung**

(1) Besteht das Vorliegen sicherheitsrelevanter Forschung, so sind die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über die Stellungnahme der Ad-hoc-Kommission zu unterrichten und auf ihre Verantwortung als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für ihr Handeln, insbesondere die Durchführung, sowie Publikation und missbräuchliche Verwendung von Forschungsergebnissen, hinzuweisen.

(2) Wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken im Sinne von § 2 vorliegen, kommt eine Empfehlung in Betracht, das Forschungsvorhaben weder durch interne Forschungsfördermittel noch durch Anträge auf Finanzierung durch Drittmittel zu unterstützen.



## § 10 Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte

(1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die in § 3 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist die oder der Beauftragte für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die oder der Beauftragte für den Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung und die Ad-hoc-Kommission können in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Ordnung zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung an der FernUniversität in Hagen vom 06. Dezember 2017“ außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 06. Oktober 2021.

Hagen, den 12. April 2022

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Professorin Dr. Ada Pellert

### **Rügeausschluss:**

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,  
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*